

Informationsblatt zum Kanalanschluss für Wohnbauten im Verbandsgebiet

1. Gesetzliche Bestimmungen

Gemäß § 2 BGLD. KANALANSCHLUSSGESETZ 1989 sind die Abwässer aller Bauten und sonstigen baulichen Anlagen über Hauskanäle in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.

Die Herstellung bzw. Änderung des Hauskanals hat nach den Auflagen durch befugte Firmen und Aufsicht der örtlichen Baubehörde zu Lasten der Grundstückseigentümers bzw. der Eigentümer des Baues zu erfolgen, welcher auch für die Einhaltung der bau- und sicherheits-polizeilichen Bestimmungen sowie der in den ÖNORMEN B2501, B2503 und B2533 niedergelegten Richtlinien zu haften hat.

Der Anschluss an den Hauptkanal hat gemäß den einschlägigen ÖNORMEN im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen.

Sämtliche Baulichkeiten (Rohrleitung, Schacht usw.) die sich auf dem anschlusspflichtigen Grundstück befinden, gehen in Besitz und Eigentum des Eigentümers über.

2. Abwässer

In den Mischwasserkanal dürfen nur Hausabwässer (Fäkal-, Küchen-, Bade- u. Waschwässer) u. Niederschlagswässer eingeleitet werden.

Niederschlagswässer können ohne nachteilige Auswirkungen auch zur Versickerung oder Verrieselung gebracht werden.

In den Bereichen in denen ein Trennsystem (Schmutz – und Regenwasserkanal getrennt) errichtet wurde, dürfen Niederschlagswässer nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Drainagen, Grund- und Hangwässer sind keine Abwässer im Sinne des Gesetzes und dürfen nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

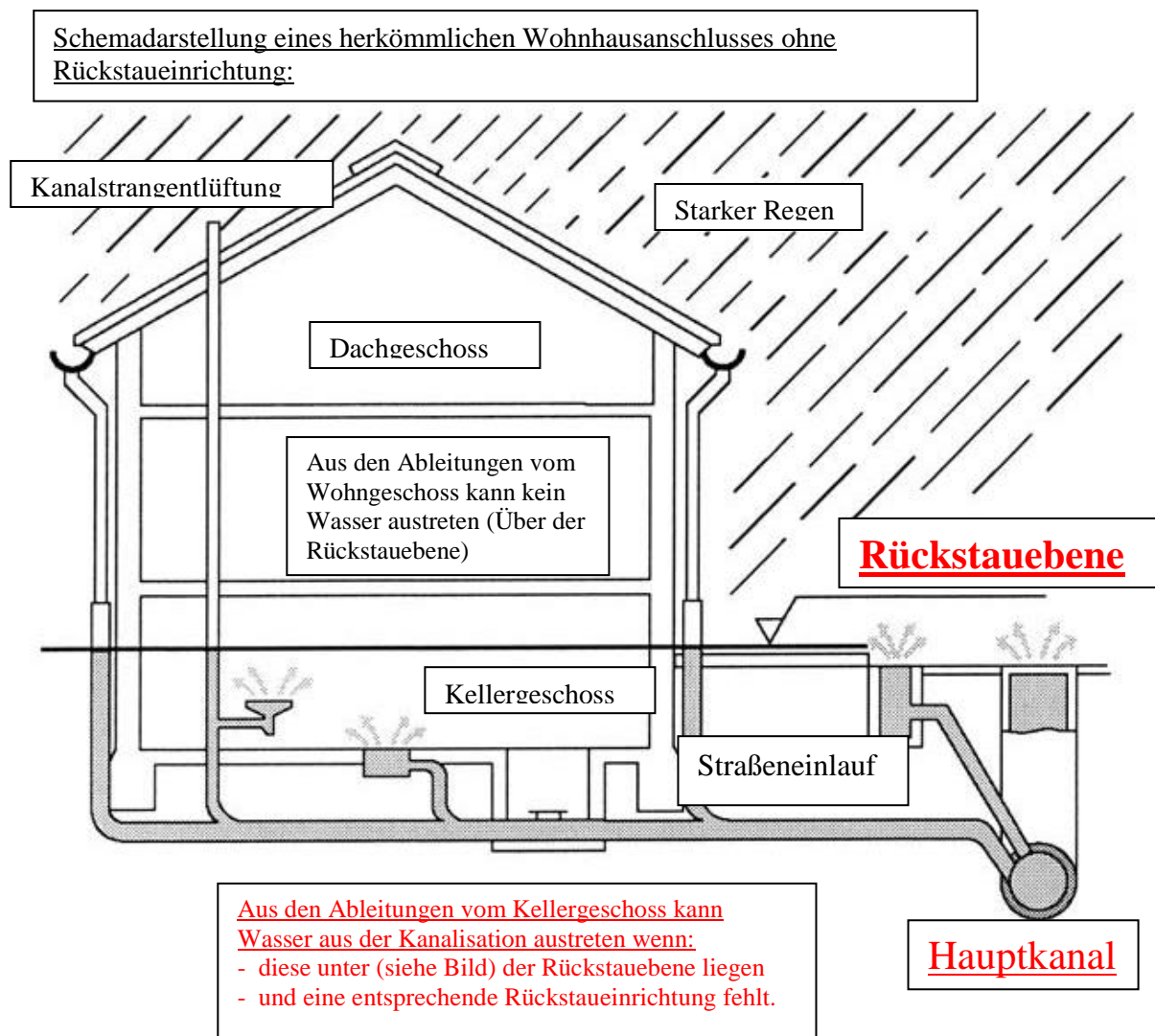
Bei Anfall von fetthaltigen Abwässern sind Fettabscheider lt. ÖNORM EN 1825-2 einzubauen.

3. Rückstauenebene

Die maßgebliche Rückstauenebene liegt 10 cm über dem Straßenniveau an der Anschlussstelle. Alle Abwasserleitungen, die sich unterhalb der maßgeblichen Rückstauenebene befinden, dürfen keine ungesicherten Öffnungen aufweisen.

Sie müssen entweder durch Rückstauverschlüsse gesichert werden, die außer einem von Hand zu bedienenden Verschluss noch einen selbständig wirkenden Verschluss (Rückstauklappe) aufweisen müssen, oder dürfen nur über selbständig arbeitende Hauspumpenanlagen an den Abwasserkanal angeschlossen werden.

Für die Rückstausicherung bzw. den Einbau einer Hauspumpenanlage hat der jeweilige Eigentümer selbst und auf eigene Kosten zu sorgen. Es können wegen entstandener Schäden durch Rückstau aus dem Abwasserkanal keinerlei Ersatzansprüche an die Gemeinde gestellt werden. Die Gemeinde lehnt alle Haftungsansprüche aus diesem Titel von vornherein ab.



4. Bauliche Ausführung bei Hausanschlüssen

Die Werkstoffe und Bauteile der Kanäle und Schächte (Hausanschluss) müssen für die abzuleitenden Abwässer geeignet sein; bei zementgebundenen Werkstoffen ist die ÖNORM B 2503 zu beachten. Es müssen sämtliche Schächte DICHT ausgeführt sein!

Die Rohre sind richtig zu bemessen, z. B. Gefälle 2 %, Durchmesser mind. 150 mm.

Bei einem Anschluss an einen bestehenden Schacht darf nicht gestemmt werden. Die Öffnung muss mittels Kernbohrung für den Einbau eines PVC-Rohres NW 150 einschließlich offenem Gerinne im Schachtinneren hergestellt werden.

Beim Verfüllen der Künette ist das Rohr mit Sand (ca. 10 cm) ummantelt - sofern keine anderen Anordnungen gegeben werden - einzubringen. Auf vorhandene Versorgungsleitungen (Wasser, Kanäle, Gas, Strom, Telefon, Straßenbeleuchtung, usw.) ist bei Grabungsarbeiten Rücksicht zu nehmen. Angaben über deren Lage hat der Eigentümer bei den zuständigen Ämtern oder Leitungsberechtigten selbst einzuholen.

5. Hausanschlusskanal

Die in den Hauskontrollschacht einmündenden Kanäle sind Privatkanäle, zu deren Herstellung der Eigentümer verpflichtet ist.

Aus Gründen der Betriebssicherheit sind jedenfalls folgende Bedingungen zu beachten:

- a) Die Einmündung der Fäkalkanäle hat in Sohlennähe bzw. sohlengleich ohne Absturz zu erfolgen.
- b) Der Durchmesser wird mit mindestens 150 mm festgelegt.
- c) Es müssen glatte (PVC), dauerhaft und vor allem dichte Rohre verwendet werden.
Betonrohre sind nicht zulässig.

Der Hauskontrollschacht sowie alle Kanäle sind den Organen der Gemeinde bzw. des Abwasserverband Mittleres Bgld oder von diesem beauftragten Firmen zur Überprüfung zugänglich zu halten.

Das WC ist kein Mülleimer

Die übliche Verschmutzung des Abwassers bereitet Pumpenanlagen bzw. den Kläranlagen und dem Kanal kaum Probleme.

Vereinzelte jedoch werden Waschbecken und WC mit Müllschluckern verwechselt. Schuhe, verdorbene Fleischwaren oder Fische, zerrissene Strümpfe, Wegwerfwindeln - kurz: was sich irgendwie durch den Ablauf des WC's stopfen lässt - landet im Kanal und bereitet leider oftmals Schwierigkeiten.

Nichts in der Kanalisation verloren haben:

- Textilien und Strümpfe
- Wegwerfwindeln, Tampons, Binden, Kondome
- Watte und Wattestäbchen
- Zigarren und Zigarettenreste
- Kleintierstreu, Katzenstreu
- Rasierklingen
- Verpackungen aller Art
- Speisereste, Kaffeefilter, Kaffeesatz u.v.a.

Für diese Materialien ist die Müllabfuhr zuständig!

Keine Chemikalien in das WC schütten!

- Pflanzenschutzmittel
- Farbstoffe, Farblöser, Verdünner, Lösungs- u. Reinigungsmittel, Benzin
- Speiseöl, Altöl
- alte Medikamente
- Zementreste u.a.

Dafür gibt es Sammelstellen. Strafbare macht sich, wer Gifte und chemische Schadstoffe in die Kanalisation einleitet.

JEDER KANN AKTIV EINEN BEITRAG ZUM GEWÄSSERSCHUTZ UND ZUR SCHONUNG DER ABWASSERANLAGEN LEISTEN.

HELFEN SIE MIT!

Wenn Sie diese Hinweise beachten, werden Sie mit Ihrem Hauspumpwerk in der Regel keine Probleme haben.